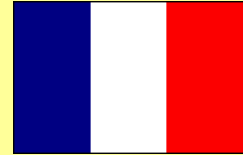


Sozialversicherungsbeiträge in Frankreich 2026



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Risiken	Arbeitnehmer*innen-Anteil		Arbeitgeber*innen-Anteil	
	monatliche Obergrenzen in €	Satz	monatliche Obergrenzen in €	Satz
Sozialversicherung („Sécu“):				
Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Tod <i>Régime local Alsace-Moselle (Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle)</i>	- vom gesamten Entgelt	- 1,3%	vom gesamten Entgelt: -	13% -
Pflege (contribution solidarité autonomie, CSA)	-	-	vom gesamten Entgelt	0,3%
Alter (gedeckt) Alter	4.005 € vom gesamten Entgelt	6,9% 0,4%	4.005 € vom gesamten Entgelt	8,55% 2,11%
Arbeitsunfälle	-	-	vom gesamten Entgelt	variabel, gem. Unternehmensgröße und -risiken
Familienbeihilfen	-	-	vom gesamten Entgelt	5,25%
CSG (Allgemeiner Sozialbeitrag) *1	98,25% vom Bruttoentgelt bis zu einer Obergrenze von 192.240 €	9,2%, davon 2,4% nicht abzugsfähig vom zu versteuern- den Entgelt	-	-
CRDS (Beitrag zur Abtragung der Sozialversicherungsschulden) *1	98,25% vom Bruttoentgelt bis zu einer Obergrenze von 192.240 €	0,5%	-	-
Arbeitslosenversicherung	-	-	16.020 €	4,00%
AGS *2	-	-	16.020 €	0,25%
Beitrag zum sozialen Dialog	-	-	vom gesamten Entgelt	0,016%

*1) **CSG und CRDS:** Personen, die im französischen Sozialversicherungssystem versicherungspflichtig sind, aber ihren Steuersitz nicht in Frankreich haben, unterliegen nicht der Zahlung vom Allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) sowie vom Beitrag zur Abtragung der Sozialversicherungsschulden (CRDS). Stattdessen müssen sie einen Arbeitnehmer*innen-Anteil zur Krankenversicherung von 5,5 % des gesamten Entgeltes zahlen. CSG und CRDS werden mit einem Satz von 9,2 % bzw. 0,5 % auch auf Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.) erhoben.

*2) **ASG** (Association pour la gestion du régime de garantie des créances des salariés – Einrichtung zur Finanzierung der Lohngarantie): Beiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber abgeführt, die im Falle einer Insolvenz Lohnfortzahlung, Kündigungsgeld und Abfindungen decken.





Risiken	Arbeitnehmer*innen-Anteil		Arbeitgeber*innen-Anteil	
	monatliche Obergrenzen in €	Satz	monatliche Obergrenzen in €	Satz
Beitrag zum nationalen Wohnungsbaufonds (Fnal) *3	-	-	vom gesamten Entgelt	0,10% oder 0,50%
Zusatzrenten (System Agirc-Arrco) *4				
- Gruppe 1	4.005 €	3,15%	4.005 €	4,72%
Beitrag zum allgemeinen Ausgleich (contribution d'équilibre général – CEG)	4.005 €	0,86%	4.005 €	1,29%
- Gruppe 2	zwischen 4.005 € und 32.040 €	8,64%	zwischen 4.005 € und 32.040 €	12,95%
Beitrag zum allgemeinen Ausgleich (contribution d'équilibre général – CEG)	zwischen 4.005 € und 32.040 €	1,08%	zwischen 4.005 € und 32.040 €	1,62%

*3) **Fnal** (Fonds national d'aide au logement – Nationaler Wohnungsbaufonds): 0,10% für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten bis zu einer Obergrenze von 4.005€. 0,50% für Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten auf den gesamten Lohn.

*4) **Obligatorische Zusatzrenten:** Zum 01.01.2019 wurde die Fusion der Zusatzrenten Agirc und Arrco vollzogen. Die Beiträge zur obligatorischen Zusatzrentenversicherung werden seitdem in einem zweistufigen System für alle Beschäftigten, somit auch für die leitenden Angestellten, berechnet:

- Stufe 1: für Gehälter, die zwischen 1 € und der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen,
- Stufe 2: für Gehälter, die zwischen der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung und der 8-fachen Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen.

Der Beitragssatz der Arbeitgeber (127%) hat einen Beitragsüberschuss zur Folge, welcher ohne Auswirkung auf die Höhe des Rentenanspruchs ist. Die Rentenpunkte werden anhand des Beitragssatzes der Arbeitnehmer*innen berechnet. In der Stufe 1, in der der effektive Beitragssatz 7,87 % beträgt, werden nur 6,20 % zur Berechnung der Rentenpunkte der Arbeitnehmer*innen herangezogen. Der Überschuss dient zur Finanzierung des Systems. Außer den hier oben genannten Beiträgen zur Zusatzrentenversicherung, werden noch weitere Beiträge eingezogen, welche jedoch keine Punkte hervorbringen:

- Der Beitrag zum Verband für die Beschäftigung von Führungskräften (APEC – association pour l'emploi des cadres). Der Beitrag wird von dem Gesamtgehalt der leitenden Angestellten einbehalten bis zu einer Grenze, die das 4-fache der Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Der Beitragssatz beträgt 0,06% (0,024% Arbeitnehmer-Anteil + 0,036% Arbeitgeber-Anteil).
- Der Beitrag zum technischen Ausgleich der Zusatzversicherung (contribution d'équilibre technique - CET) wird auf Entgelte aller Beschäftigten, auch der Führungskräfte, die über der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen, angewandt (Arbeitnehmeranteil: 0,14% + Arbeitgeberanteil: 0,21%).

Quellen und zusätzliche Informationen:

https://www.cleiss.fr/docs/regimes/regime_france/al_index.html

https://www.cleiss.fr/docs/regimes/regime_france/al_a2.html

<https://www.urssaf.fr/accueil/outils-documentation/taux-baremes/taux-cotisations-secteur-prive.html>

<https://entreprendre.service-public.gouv.fr/actualites/A18448>

<https://www.cci.fr/actualites/les-charges-sociales-au-1er-janvier-2026>

